

# **Beitrags- und Abgabenordnung der TSG Scharbeutz e.V.**

## **Allgemeines**

Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, des Spielbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt die TSG Scharbeutz eV. Beiträge von den Mitgliedern. Beiträge, Aufnahmegebühren (maximal zwei Jahresbeiträge), sonstige Gebühren und Umlagen werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt. Dieses bezieht sich auf Höhe, Zahlung und Fälligkeit. Beschlüsse zu Beitragsfestsetzungen / Umlagen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Abweichungen können im Einzelfall begründet vom Vorstand entschieden werden.

Unabhängig davon kann die Durchführung von Fördermaßnahmen für Jugendliche Mitglieder eine Kostenbeteiligung (z.B. an Hallenkosten) erhoben werden. Informationen hierzu werden vor Beginn der Maßnahmen veröffentlicht .

## **Umlagen**

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der Verein eine Umlage erheben. Dabei kann es sich um außergewöhnliche Anschaffungen oder die Herstellung von Vereinsvermögen handeln oder um Umlagen zur Bestreitung und Unterhaltung originärer Vereinsaufgaben.

Über Höhe und Fälligkeit der Umlagen von maximal drei Jahresbeiträgen, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes..

## **Abwicklung des Beitragswesens**

1. Der Jahresbeitrag ist am 31. März des Jahres fällig und muss bis zu diesem Termin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Es wird empfohlen, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung erfolgt auf dem Beitrittsformular.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen der IBAN, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift bzw. der E-Mail Adresse mitzuteilen.
4. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs. 1 eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, und wird der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.
6. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei entstehenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

## **Austritt/Kündigung/Statusänderung:**

Vereinsaustritte und Statusänderungen müssen bis zum Jahresende des laufenden Jahres für das Folgejahr dem Vorstand bekannt gegeben werden.

<b>Beiträge pro Jahr</b>	<b>in Euro</b>
<b>Erwachsene - aktiv</b>	<b><u>230,00</u></b>
<b>Erwachsene - passiv</b>	<b>100,00</b>
<b>Erwachsene - aktiv bis 25 Jahre</b>	<b>180,00</b>
<b>Schüler ab 18 Jahre, Auszubildende, Vollzeit-Studenten</b>	<b>100,00</b>
<b>Ehepaare/Lebensgemeinschaften - aktiv</b>	<b>360,00</b>
<b>- passiv</b>	<b>150,00</b>
<b>Ehepaare/Lebensgemeinschaften - aktiv und passiv</b>	<b>280,00</b>
<b>Familien</b>	<b>400,00</b>
<b>Kinder und Jugendliche 1. Kind</b>	<b>80,00</b>
<b>ab 2. Kind</b>	<b>60,00</b>

**Gastgebühren pro Platz / Stunde 18,00**

Bei Eintritt im Laufe der Sommersaison werden die Jahresbeiträge für das Eintrittsjahr anteilig angepasst.